

IV. Abschnitt.

Von den Vorrichtungen und Sicherheitsmaaßregeln beim Bauen.

§. 17.

Freiheit der öffentlichen Passage beim Bauen.

Die öffentliche Passage ist an den Orten, wo gebaut wird, möglichst frei und gefahrlos zu erhalten.

§. 18.

Ablagerung des Baumaterials, Bauschuttes.

Das Baumaterial, der Bauschutt, ingleichen der ausgegrabene Erdboden ist, soweit thunlich, in den Hof- und Gartenräumen unterzubringen.

§. 19.

Benutzung der öffentlichen Plätze und Straßen zu Bauvorrichtungen.

Die Benutzung der Gassen, Straßen und öffentlichen Plätze zu Bauvorrichtungen, Aufstellung von Gerüsten, zu Ablagerung von Baumaterial, Bauschutt oder ausgegrabenem Erdboden, ingleichen die Anlegung von Kalkgruben daselbst und das Aufreißen des Straßenpflasters ist nur nach vorher einzuholender ausdrücklicher Genehmigung der Baupolizeibehörde und unter genauer Beobachtung der von derselben etwa anzuordnenden besonderen Vorichtsmaaßregeln, sowie auf die jedesmal im Voraus festzusetzende Zeit gestattet.

§. 20.

Wiederherstellung des aufgerissenen Straßenpflasters.

Kann die Aufreißung des Straßenpflasters nicht umgangen werden, so hat der Bauunternehmer solches in der ihm zu stellenden Frist auf seine Kosten durch den von der Localbaupolizeibehörde zu